

**Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren in Neu-Ulm**

Die Stadt Neu-Ulm erlässt aufgrund des Art. 28 Abs.4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Neu-Ulm erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs.1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

- (2) Die Stadt Neu-Ulm erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören, ausgenommen die Verkehrsregelungen bei Veranstaltungen des örtlichen Kultur-, Kirchen- und Vereinslebens,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Fahrzeug-, Pflege- und Gerätewerkstätten,
4. Leistungen des Sachgebietes „Aus- und Fortbildung“,
5. Leistungen des Sachgebietes „Kommunikation, EDV“,
6. Beratungsleistungen des Sachgebietes „Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz“.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten einschließlich eines angemessenen Gemeinkostenzuschlages berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2
Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit des Aufwendungs- und Kostenersatzes**

- (1) Der Aufwendungs- und Kostenersatz entsteht mit Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren in Neu-Ulm vom 19.12.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Neu-Ulm, 18.12.2009
Stadt Neu-Ulm

Gerold Noerenberg
Oberbürgermeister

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 1/2010 vom 08.01.2010.

Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren in Neu-Ulm.

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1-3), Servicekosten (Nr. 4), Personalkosten (Nr. 6) oder Pauschaleinsatzkosten (Nr. 5) und den Selbstkosten des Materialverbrauchs zuzüglich eines angemessenen Gemeinkostenzuschlages zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a)	Löschfahrzeuge	
	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF W	3,40 Euro
	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 u. LF 8/6	4,20 Euro
	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	4,50 Euro
	Löschgruppenfahrzeug LF 16/16 mit Sonderlöschanlage	5,70 Euro
	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	4,60 Euro
	Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	4,70 Euro
b)	Drehleiter DLK	
	Drehleiter DLK 23-12	9,10 Euro
c)	Rüstwagen, Gerätewagen, Schlauchwagen	
	Rüstwagen RW II	6,90 Euro
	Gerätewagen Atemschutz/Umweltschutz	3,60 Euro
	Kleinalarmfahrzeug KLAF	2,70 Euro
	Schlauchwagen SW 2000	4,90 Euro
	Gerätewagen Rettung/Wasserrettung	2,50 Euro
d)	Versorgungslastkraftwagen	
	Versorgungslastkraftwagen (auch Zugfahrzeug für Anhänger)	2,30 Euro
e)	Mehrzweckfahrzeug	
	Mehrzweckfahrzeug	2,10 Euro
f)	Einsatzleitwagen	
	Kommandowagen KdoW	1,50 Euro
	Einsatzleitwagen ELW 1	1,80 Euro
g)	Anhänger	
	1-Achs-Anhänger	1,10 Euro
	Ölschadenanhänger	1,30 Euro
	Ölsperrenanhänger	1,30 Euro
	Verkehrssicherungsanhänger	1,30 Euro
	Bootsanhänger	1,30 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde:

a)	Löschfahrzeuge	
	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF W	58,00 Euro
	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 u. LF 8/6	63,00 Euro
	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	79,00 Euro
	Löschgruppenfahrzeug LF 16 mit Sonderlöschanlage	82,00 Euro
	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	61,00 Euro
	Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	69,00 Euro
b)	Drehleiterfahrzeuge	
	Drehleiter DLK 23-12	145,00 Euro
c)	Rüstwagen, Gerätewagen	
	Rüstwagen RW II	97,00 Euro
	Gerätewagen Atemschutz/Umweltschutz	105,00 Euro
	Kleinalarmfahrzeug KLAF	35,00 Euro
	Schlauchwagen SW 2000	72,00 Euro
	Gerätewagen Rettung/Wasserrettung	29,00 Euro
d)	Versorgungslastkraftwagen	
	Versorgungslastkraftwagen (auch Zugfahrzeug für Anhänger)	28,00 Euro
e)	Mehrzweckfahrzeug	
	Mehrzweckfahrzeug	19,00 Euro
f)	Einsatzleitwagen	
	Kommandowagen KdoW	16,00 Euro
	Einsatzleitwagen ELW 1	18,00 Euro
g)	Anhänger	
	1-Achs-Anhänger	10,50 Euro
	Ölschadenanhänger	15,00 Euro
	Ölsperrenanhänger	15,00 Euro
	Verkehrssicherungsanhänger	15,00 Euro
	Bootsanhänger	15,00 Euro
h)	Sonderfahrzeuge	
	Mehrzweckboot	32,00 Euro

3. Geräte- und Geräteüberlassungskosten

3.1 Gerätekosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Grundbeladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Gerätekosten berechnet.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben Stundekosten, im Übrigen die ganzen Stundekosten erhoben.

In die Gerätekosten nicht einberechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für Geräte mit Tageskostensatz werden Kosten für die angefangenen Kalendertage, für die diese Geräte eingesetzt wurden, berechnet.

	Geräte	
a)	Wassersauger	20,00 Euro
b)	Tauchpumpe TP 4/1	13,00 Euro
bb)	Schmutzwasser-, Turbinenpumpe	15,00 Euro
c)	Hochwasserpumpe Varisco	47,00 Euro
d)	Notstromaggregat	18,00 Euro
e)	Überdruckbelüftungsgerät	15,00 Euro
f)	Mineralöllumfüllpumpe	27,00 Euro
g)	Auffangbehälter 3 m ³	3,00 Euro
h)	Halogenstrahler	2,50 Euro
i)	Stativ für Beleuchtungsgruppe	2,00 Euro
j)	Kabeltrommel	2,50 Euro
K)	Mehrzweckzug	9,10 Euro
l)	Schlauchboot	20,00 Euro
m)	Armaturen (Verteiler, Standrohr u.a.) je	2,60 Euro
n)	Druckschlauch/Saugschlauch (pro Tag)	6,00 Euro
	+ Reinigung/Prüfung je Schlauch pauschal	7,00 Euro
o)	Motorkettensäge	12,00 Euro
p)	Umweltschutzausrüstung (Wannen, Werkzeuge)	41,00 Euro
q)	Überstülpfass für Gefahrgut (pro Tag)	20,00 Euro
r)	Heuwehrgerät	6,00 Euro
s)	Bienenschutzausrüstung	20,00 Euro
t)	Türöffnungssatz	20,00 Euro
u)	Höhensicherungssatz	50,00 Euro
v)	Ölsperre je Meter	3,00 Euro
w)	Tragkraftspritze TS 8/8	44,00 Euro
x)	Wärmebildkamera	21,70 Euro
y)	Verschalungssystem 2000 (pro Tag)	10,00 Euro
z)	Sonstiges feuerwehrtechnisches Gerät, das nicht zur Normausstattung eines Feuerwehrfahrzeuges gehört	6,00 Euro

3.2 Geräteüberlassungskosten

Bei der Überlassung von Geräten werden Geräteüberlassungskosten erhoben. Es werden je Stunde, in der Geräte ausgeliehen wurden, die jeweils in Ziffer 3.1 festgesetzten Beträge berechnet. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Die Kosten sind, gleichgültig wie lange die Geräte tatsächlich benutzt worden sind, für den Zeitraum des Ausleihens zu zahlen.

Für Geräte mit Tageskostensatz werden Kosten für die angefangenen Kalendertage, für die diese Geräte überlassen wurden, berechnet.

4. Servicekosten

4.1 Leistungen der Schlauchwerkstatt

	Tätigkeit	
a)	Waschen und Trocknen je Schlauch	6,00 Euro
b)	Waschen und Trocknen mit Druckprüfung	7,00 Euro
c)	Einbinden je Schlauchkupplung	6,50 Euro
d)	Vulkanisierung je Schlauchstelle	5,50 Euro

4.2 Leistungen der Atemschutzwerkstatt

	Tätigkeit	
b)	Überprüfung der Atemschutzmaske (Überdruck/Niederdruck)	5,00 Euro
c)	Reinigung der Atemschutzmaske (Über- und Niederdruck)	6,50 Euro
d)	Geräteprüfung nach FwDV 7	13,00 Euro
e)	Füllen einer Atemluftflasche bis 6 l	5,00 Euro
f)	Füllen einer Atemluftflasche ab 6,01 l	6,00 Euro

Wartungsarbeiten an Atemschutzgeräten, Masken und Atemluftflaschen sowie Funktionsprüfungen werden durch hauptamtliche Kräfte nach dem jeweils gültigen Stundensatz eines Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes nach Ziffer 6.1 verrechnet.

4.3 Leistungen der Pflegewerkstätte (Schutzkleidung)

	Tätigkeit	
a)	Schutzjacken (schwere Ausführung) waschen, trocknen und imprägnieren	8,00 Euro
aa)	Schutzjacken (leichte Ausführung) waschen, trocknen und imprägnieren	6,00 Euro
b)	Schutzhose (schwere Ausführung) waschen, trocknen und imprägnieren	7,00 Euro
bb)	Schutzhose (leichte Ausführung) waschen, trocknen und imprägnieren	6,00 Euro
c)	Handschuhe, Leinenbeutel waschen und trocknen	2,80 Euro
d)	Chemikalienschutzanzug prüfen und reinigen	42,00 Euro

4.4 Leistungen der Fahrzeug- und Gerätewerkstatt

Wartungsarbeiten an anderen Geräten und Fahrzeugen sowie Funktionsprüfungen werden durch hauptamtliche Kräfte nach dem jeweils jährlich gültigen Stundensatz eines Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes nach Ziffer 6.1 verrechnet.

Anfallende Materialkosten werden nach dem Selbstkostenpreis zuzüglich eines angemessenen Gemeinkostenzuschlages berechnet.

4.5 Leistungen des Sachgebiets „Aus- und Fortbildung“

Pauschale Kosten für Ausbildungen, Unterweisungen und Lehrgänge

	Art der Leistung	Kosten je Teilnehmer
a)	Ausbildung und Übungsdurchgang im Brandübungscontainer (Theorie/Praxis)	52,00 Euro
b)	Brandschutzunterweisungen in Theorie und Praxis für Dritte inkl. Übungsgerätschaften	65,00 Euro
c)	Truppmannlehrgang nach FwDv 1 für Werkfeuerwehren	400,00 Euro
d)	Atemschutzgeräteträgerlehrgang nach FwDv 7 für Werkfeuerwehren	480,00 Euro

Sonstige externe Aus- und Fortbildungsveranstaltungen werden durch hauptamtliche Kräfte nach dem jeweils jährlich gültigen Stundensatz eines Beamten des mittleren bzw. gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes nach Ziffer 5.1 verrechnet.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Anfallende Sach- und Materialkosten werden nach dem Selbstkostenpreis zuzüglich eines angemessenen Gemeinkostenzuschlages berechnet.

Für die Benutzung von Fahrzeugen erfolgt die Berechnung der Streckenkosten und Ausrückestundenkosten nach Ziffer 1 und 2.

4.6 Leistungen des Sachgebiets „Kommunikation, EDV“

Pauschale Kosten für Serviceleistungen

	Art der Leistung	Kosten
a)	Schlüsseltransport für Servicearbeiten/ Öffnen eines Feuerwehrschlüsseldepots	50,00 Euro

Leistungen für die Anschaltung einer privaten Brandmeldeanlage durch hauptamtliche Kräfte sowie Beratungsleistungen zur Projektierung einer Brandmeldeanlage, Gebäudefunktanlage sowie sonstige Beratungsleistungen im Bereich Kommunikation werden nach dem jeweils gültigen Stundensatz eines Beamten des mittleren bzw. gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes nach Ziffer 5.1 berechnet.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Anfallende Sach- und Materialkosten werden nach dem Selbstkostenpreis zuzüglich eines angemessenen Gemeinkostenzuschlages berechnet.

Für die Benutzung von Fahrzeugen erfolgt die Berechnung der Streckenkosten und Ausrückestundenkosten nach Ziffer 1 und 2.

4.7 Beratungsleistungen des Sachgebiets „Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz“

Für Beratungsleistungen durch Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes mit spezifischen Kenntnissen im vorbeugenden Brandschutz wird je Stunde der unter 6.1 b) gültige Stundensatz berechnet. Zu den Beratungsleistungen zählen auch die Zeiten, die für die Durchsicht der Unterlagen und für das Erstellen von Schriftstücken anfallen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für die Benutzung von Fahrzeugen erfolgt die Berechnung der Streckenkosten und Ausrückestundenkosten nach Ziffer 1 und 2.

5 Pauschale Einsatzabrechnung

Nachfolgend genannte Einsätze werden nicht nach den einzeln aufgeführten Kosten der Satzung unter Punkt 1 bis 3 sowie 6 abgerechnet, sondern nach der aufgeführten Pauschale.

Anfallende Sach- und Materialkosten werden nach dem Selbstkostenpreis zuzüglich eines angemessenen Gemeinkostenzuschlages berechnet.

	Art des Einsatzes	Kosten
a)	Ausgelaufene Betriebsmittel aus stehenden Fahrzeugen beseitigen und andere einfache technische Hilfeleistungseinsätze in Truppstärke	80,00 Euro
b)	Türöffnungen ohne Gefahr	80,00 Euro
c)	Einfangen/Entfernen von Hautflüglern	80,00 Euro
d)	Ausrücken nach Fehlalarm einer privaten Brandmeldeanlage – Einsatz bis Gruppenstärke	360,00 Euro
e)	Ausrücken nach Fehlalarm einer privaten Brandmeldeanlage – Einsatz über Gruppenstärke	460,00 Euro

6 Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

6.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Kräfte werden derzeit folgende Stundensätze berechnet:

a) Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	26,53 Euro
b) Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	34,61 Euro
c) sonstige (Angestellte, Arbeiter)	28,24 Euro

Die Stundensätze erhöhen sich entsprechend den jeweiligen beamtenrechtlichen Besoldungserhöhungen und den jeweiligen Tariferhöhungen im öffentlichen Dienst.

6.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

- a) Personalkostenersatz für die Erledigung von Pflichtaufgaben ohne Brand- und Sicherheitswachen

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

20,00 Euro

Aufwendungsersatz für den Einsatz Ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für diejenigen Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art.9 Abs.3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeldes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen. Ebenso gilt der Aufwendungsersatz für einen Bediensteten der Stadt, der während seiner Dienstzeit als ehrenamtlicher Feuerwehrmann tätig geworden ist.

- b) Personalkostenersatz bei freiwilligen Hilfeleistungen ohne Brand- und Sicherheitswachen

Es sind Beträge in entsprechender Anwendung von Ziffer 6.2 dieser Anlage zu zahlen.

6.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden derzeit erhoben je Stunde Wachdienst für

- | | |
|---|------------|
| a) einen Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes,
wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird | 12,20 Euro |
| b) einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in
der Freizeit wahrgenommen wird | 12,20 Euro |
| c) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden | 12,20 Euro |

Abweichend von Nummer 6 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt weitere 30 Minuten pauschal je Dienstleistendem berechnet.

Die Stundensätze erhöhen sich gemäß § 11 Abs. 5 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes und/oder gemäß Bekanntmachung durch das Ministerium des Inneren im Allgemeinen Ministerialblatt.